



Steuerberatungsgesellschaft

RPT-Treuhand GmbH • StBG • Fenchelweg 26 • 12357 Berlin

An unsere Mandanten
und alle Interessierten

Fenchelweg 26
12357 Berlin
☎ (030) 661 80 79
☎ (030) 6609 8242
✉ RPT-Treuhand@gmx.de

Bei Rückfragen:

Herr Piesnack
pie/bla/--

27.09.2001

Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe hier: „Bauabzugsbesteuerung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesrat hat am 22.06.01 dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe zugestimmt. Das Gesetz tritt grundsätzlich mit dem Tag seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt, hier der **6. September 2001**, in Kraft. Die **Steuerabzugspflicht** gilt allerdings erst für Gegenleistungen, die **nach dem 31.12.2001** erfolgen.

Das Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe führt durch Änderungen des Einkommensteuergesetzes eine sogenannte „Bauabzugsbesteuerung“ ein. Betroffen von dieser Bauabzugsbesteuerung sind alle natürlichen und juristischen Personen, die im Inland eine Bauleistung erbringen. Der Begriff der unter die Bauabzugsbesteuerung fallenden Leistungen umfaßt alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Danach zählen auch z. B. die Fassadenreinigung, das Verlegen von Parkett, das zur Verfügungstellen von Bauvorrichtungen zu den Leistungen, die unter den Anwendungsbereich der Abzugsbesteuerung fallen.

Das neue Gesetz bestimmt, daß ein Unternehmer als Empfänger einer Bauleistung verpflichtet ist, 15 % der zu erbringenden Gegenleistung für Rechnungen des Bauleistenden als Steuerabzug einzubehalten. Der Kreis der Unternehmer umfaßt sowohl die Gewerbetreibenden als auch die Landwirte, die Freiberufler und sonstigen Privatleute, die aus der Nutzung ihres Vermögens (z. B. Grundbesitz) fortlaufend Einnahmen erzielen. Das Gesetz gilt für die Erbringung von Bauleistungen im Inland, unabhängig davon, ob der Besteller der Leistung oder der Bauunternehmer seinen Sitz im Inland oder Ausland hat. Damit unterliegt jede Bauleistung, die in Deutschland erbracht wurde, zukünftig der Bauabzugsbesteuerung.

... 2

Geschäftsführer:

Diplom-Kaufmann
Reinhardt Piesnack
Steuerberater

Handelsregister:

AG Charlottenburg
HRB 39779

Bankverbindungen:

Berliner Sparkasse
BLZ: 100 500 00
Kto: 143 000 6311

Berliner Volksbank
BLZ: 100 900 00
Kto: 159 182 4003

weitere Niederlassung:

Bahnhofstraße 35
15907 Lübben
☎ (03546) 7158
☎ (03546) 8404

Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug ist das Entgelt zzgl. Umsatzsteuer, d. h. die Bruttorechnungssumme.

Das Gesetz sieht zwei **Ausnahmen** vor, bei deren Vorliegen ein Steuerabzug nicht vorgenommen werden muß. Dies ist zum einen der Fall, wenn dem Leistungsempfänger zum Zeitpunkt der Gegenleistung eine gültige **Freistellungsbescheinigung** des Bauleistenden vorliegt. Der Steuerabzug braucht zum anderen nicht vorgenommen zu werden, wenn die Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr die folgenden **Bagatellgrenzen** voraussichtlich nicht überschreitet:

- 15.000 Euro, wenn der Leistungsempfänger ausschließlich steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 12 UStG (Vermietung von Grundstücken und Gebäuden) ausführt bzw.
- 5.000 Euro in allen übrigen Fällen.

Die Bagatellgrenze ist bei jedem Unternehmer, der dem Leistungsempfänger eine Bauleistung erbringt, gesondert zu prüfen.

Der Auftraggeber hat bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Gegenleistung (Bezahlung) erbracht worden ist, beim für den **leistenden Bauunternehmer** zuständigen Finanzamt eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Die vom Auftraggeber einzubehaltende Steuer hat dieser bis zum 10. des Folgemonats abzuführen, in welchem er die Gegenleistung (Bezahlung) erbracht hat. Der Leistungsempfänger muß gegenüber dem ausführenden Bauunternehmer abrechnen, um diesem die Anrechnung der Steuer mit eigenen Steuerzahlungen bzw. die Erstattung zu ermöglichen. Die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge werden auf Lohnsteuer bzw. Körperschaftsteuer oder Einkommensteuer des Bauleistenden angerechnet.

Der Leistungsempfänger haftet für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag.

Lag im Zeitpunkt der Gegenleistung eine Freistellungsbescheinigung vor oder wurde der Steuerabzug in Höhe von 15 % vorgenommen, ist sichergestellt, daß dann der Betriebsausgabenabzug in voller Höhe der Gegenleistung anerkannt wird.

Die Anträge auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung sind nach amtlichem Vordruck zu stellen, diese liegen jedoch z. Z. bei den Finanzämtern noch nicht vor, ebenso wie die beim zuständigen Finanzamt einzureichenden Steueranmeldungen. Soweit für Sie zutreffend, werden wir in den nächsten Tagen oder haben bereits einen formlosen Antrag für die Erteilung einer Freistellungsbescheinigung gestellt.

Insbesondere möchten wir hier jedoch auch die Auftraggeber von Bauleistungen darauf aufmerksam machen, daß sie ab 2002 von maßgeblichen Pflichten und Risiken betroffen sind. Hierbei sind insbesondere der Kontrollaufwand für evtl. unrechtmäßige Freistellungsbescheinigungen sowie das Haftungsrisiko zu nennen, weiterhin die Ermittlung des Finanzamtes des Bauleistenden.

Die Finanzverwaltung arbeitet derzeit an einem BMF Schreiben, in dem auch weitere Erläuterungen zum Anwendungsbereich (Definition des Begriffes Bauleistung) und weitere Einzelfragen geklärt werden sollen.

Wir werden Sie selbstverständlich über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden halten.

Der Gesetzestext ist zu Ihrer Information als Anlage beigefügt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

RPT-Treuhand GmbH
Steuerberatungsgesellschaft